

Liebe Eltern!

An dieser Stelle erhalten Sie ergänzende Informationen zur Vertragsgestaltung in der Kindertagespflege mit den wichtigen relevanten Vertragsvereinbarungen, die sich nach der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege ab dem 01.08.2021 orientieren. Die wesentlichen Punkte werden hier zusammengefasst.

Sie können sich gerne die Satzung unter https://www.iv-bonner-ktp.de/plugins/files/1191075/Anlage_1_-_Satzung_Tagespflege_ab_01-08-2021.pdf herunterladen.

Den Link zu den Anträgen finden Sie unter

https://www.bonn.de/vv/produkte/Tagespflegestellen_-_Zuschuesse.php

Unter den folgenden Stichworten erhalten Sie wesentliche Informationen:

•Privatrechtlicher Vertrag:

Ein Betreuungsverhältnis sollte grundsätzlich auch mit einem schriftlichen Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vereinbart werden. In der Regel können die Kindertagespflegepersonen selbst entscheiden, welchen privatrechtlichen Betreuungsvertrag Sie für die gemeinsame Vertragvereinbarung zugrunde legen. Beide Vertragsparteien erhalten ein Exemplar des Vertrags. Das Jugendamt ist an diesem Prozess nicht beteiligt bzw. kein Vertragspartner, hat jedoch die Aufgabe, entsprechend den Vertragsbedingungen die Auszahlung der Förderbeträge zu veranlassen.

•Antrag auf Förderung und Änderungsmitteilung:

Für die Kind bezogene Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson ist ein gemeinsamer Antrag auf Förderung der Betreuungskosten der Kindertagespflege von der Kindertagespflegeperson und den Eltern erforderlich. Der Anspruch der Tagespflegeperson auf die laufende Geldleistung entsteht ab dem Zeitpunkt der Erbringung der vertraglich geschuldeten Betreuungsleistung. Die Förderung wird befristet gewährt. Eine Anschlussförderung kann auf Antrag durch die Änderungsmitteilung gewährt werden.

Tagespflegepersonen und Eltern haben den Beginn und das Ende der Betreuungsverhältnisse sowie Veränderungen des Betreuungsverhältnisses, die eine Veränderung der Förderung zur Folge haben, mit der Änderungsmitteilung mitzuteilen.

•Kündigungsfrist:

Im Betreuungsvertrag ist eine Kündigungsfrist festgelegt. Diese sollte eine Frist von 3 Monaten nicht überschreiten. Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Betreuungsvertrags zwischen Tagespflegeperson und Eltern kann die Kind bezogene Förderung noch in

Anerkennung einer Kündigungsfrist bis zu maximal 3 Monaten nach erfolgter Kündigung weitergewährt werden. Eine Kündigung vor Vertragsbeginn wird erst mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Betreuungsbegins wirksam. Die vorzeitige Auflösung des Betreuungsvertrages ist durch eine gemeinsame Bestätigung der Eltern und Tagespflegeperson mit der Änderungsmitteilung dem Amt für Kinder, Jugend und Familie schriftlich mitzuteilen.

Über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus erfolgt keine Förderung.

Bei Umzug eines Kindes in eine andere Kommune, ist diese für die Gewährung der laufenden Geldleistung zuständig.

• **Vertretung:**

Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung für das zu betreuende Kind für den zu vertretenden Zeitraum.

Einzel arbeitende Tagespflegepersonen haben die Möglichkeit das Vertretungsmodell in Anspruch zu nehmen.

Eine Vertretungsmitteilung kann beim Amt gestellt werden.

Private Zuzahlungen:

• **Aufnahmegebühr/Anmeldegebühr:**

Die Zahlung einer „Aufnahmegebühr“ oder „Anmeldegebühr“ ist nach §3 (4) der Satzung der Stadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege ab dem 01.08.2021 nicht gestattet. Dort heißt es: „Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlichen Kindertagespflege nach dieser Satzung erfolgt leistungsgerecht und schließt gemäß den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW grundsätzlich private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen der Eltern für die Sachkosten der Mahlzeiten in der Kindertagespflegestelle. Die Zahlungen müssen in der Höhe angemessen sein.“

Zusätzliche Kosten für z.B. Anschaffung von Spielmaterial dürfen nicht erhoben werden.

• **Kautions:**

Der Fördersatz wird monatlich im voraus gezahlt. Daher wird empfohlen von einer Kautionsabstand zu nehmen, da dies nicht der Chancengleichheit entspricht, welche mit dem neuen Kinderbildungsgesetz erzielt werden soll. Sollten Sie sich dennoch mit der Kindertagespflegeperson für eine Erhebung einer Kautions entscheiden, informieren Sie sich bitte ausführlich darüber, was Sie bei der Erhebung beachten müssten.

• **Verpflegungsgeld:**

In der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege ab dem 01.08.2021 ist in § 3 (Finanzielle Förderung der Tagespflegepersonen) Absatz 4 die Zuzahlung der Eltern zu den Mahlzeiten geregelt und auf die Anlage 2 verwiesen. Dort heißt es: „Als angemessen gilt für die Verpflegung ein Maximalbetrag von zurzeit 4,50 € pro vertraglich vereinbarten Betreuungstag pro Kind.“

Hier ein Berechnungsbeispiel bei einer Betreuung des Kindes an 5 Tagen pro Woche:

4,50 € X 5 Tage X 13 Wochen (13 Wochen = 1 Quartal) / 3 Monate (3 Monate = 1 Quartal)
= 97,50 €

Demnach beträgt die monatliche Zuzahlung der Eltern für Mahlzeiten bei einem Betreuungsumfang von 5 Tagen pro Woche und Kind bei 97,50 €.

| Betreuungstage pro Woche und Kind: | Zuzahlung der Eltern pro Monat: |
|------------------------------------|---------------------------------|
| 1 | 19,50 € |
| 2 | 39,00 € |
| 3 | 58,50 € |
| 4 | 78,00 € |
| 5 | 97,50 € |

Diese Kosten sollen in der Regel sämtliche Mahlzeiten, sowie Getränke abdecken und werden in der Regel monatlich pauschaliert erhoben. Familien mit Bonn-Ausweis können bei der Stadt Bonn im Rahmen des Bildungs-und Teilhabepakets zusammen mit den Kindertagespflegepersonen einen Antrag auf Übernahme der Verpflegungskosten stellen. Die Zahlung des Verpflegungsgeldes erfolgt direkt an die Kindertagespflegeperson; entweder per Überweisung oder als Barzahlungen (diese sind von der Kindertagespflegeperson zu quittieren).

• **Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit:**

Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson müssen einkalkuliert werden. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Tagespflegeperson begründet sind, z.B. Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson, sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung bis zu maximal sechs Wochen pro Kindergartenjahr abgegolten Brauchtumstage zählen als reguläre Arbeitstage, z.B. Weiberfastnacht, Rosenmontag, Heiligabend und Sylvester.

Die Tagespflegepersonen erhalten zusätzlich zu dieser zulässigen sechswöchigen Schließung der Tagespflegestelle pro Kindergartenjahr zwei berücksichtigungsfähige Fortbildungstage, die entsprechend nachzuweisen sind. Darüberhinausgehende Fehlzeiten bei der Betreuung werden in Abzug gebracht. Die Eltern bezahlen trotzdem ihren Elternbeitrag für den gesamten Monat.

Bei weiteren Fragen bezüglich einzelner Punkte der Vertragsgestaltung können Sie sich gerne an die Fachberaterin des Netzwerk Kindertagespflege wenden. Jedoch kann das Beratungsangebot keine ausführliche und persönliche Rechtsberatung ersetzen.

